

183/101 1637 Mai 24., Luzern

## Schreiben des Jesuiten Mathias Mayle betreffend die Gültigkeit eines Schwurs für Nachfahren und Erben

---

C Jesuit Mathias Mayle antwortet auf die Anfrage des Adressaten betreffend die Gültigkeit eines Schwurs für die Nachfahren und Erben der schwörenden Person. Mayle bekräftigt in dem vorliegenden Fall die Gültigkeit des Beschworenen für die Nachwelt; das Gesetz kann in diesem Fall nicht geändert werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Gemäss Dorsualnotiz betrifft Mayles Schreiben die Zuger Eide über das Praktizieren. – Wegen Papier- und Textverlust ist das Dokument teilweise unlesbar.

---

AH 183, Bl. 226 • Bl. 226<sup>v</sup> nur Dorsualnotiz.  
In lateinischer Sprache.

---